

Ausfertigung

**Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Abb. Wiedergutmachung
in K a s s e l
Wi/Ka/A 618 Dr.L/K.**

**Kassel, den 3. April 1951
Weissensteinstr. 72**

**P r o t o k o l l
= = = = =**

**der Güteverhandlung am 3. April 1951
in Sachen K a t z ./.. K l e i n .**

Anwesend:

1. Julius Schuster als Prozessbevollmächtigter des Berechtigten
2. RA Dr. Wahl als Prozessbevollmächtigter der Antragsgegnerin
3. Friedrich Heinrich Klein, Ehegatte der Antragsgegnerin Marie Klein geb. Jungermann, Malsfeld
4. Dr. L ö h r als Verhandlungsleiter
5. W. Greiser als Sachbearbeiter.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin, der auch zugleich in Vollmacht des Ehemannes der Antragsgegnerin handelt, nimmt den Widerspruch gegen den Rückerstattungsanspruch zurück. Die Wiedergutmachungsbehörde erlässt demnach einen stattgebenden Beschluss des Inhalts, dass das Streitobjekt in das Eigentum des Berechtigten zurückübertragen wird, und dass die Antragsgegnerin verurteilt wird, dem Berechtigten den Besitz an dem Restitutionsobjekt einzuräumen. Der Berechtigte hat in Erfüllung seiner Rückgewährpflichten an die Antragsgegnerin den Betrag von

DM 710.-- in Worten: Siebenhundertzehn Deutsche Mark zu zahlen und den Entschädigungsanspruch wegen des auf Sperrkonto gezahlten Teilkaufpreises in Höhe von RM 1900.-- an die Antragsgegnerin abzutreten. Das Treuhandkonto steht dem Berechtigten zu. Die Zurücknahme des Widerspruchs erfolgte durch Erklärung des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin zu Protokoll vor dem unterzeichneten Vertreter der Wiedergutmachungsbehörde. Auch der Ehegatte der Antragsgegnerin erteilte mündlich zu Protokoll vor dem unterzeichneten Vertreter des Amtes seine ehemännliche Genehmigung zur Zurücknahme des Widerspruchs.

gez. Dr. L ö h r



**Ausgefertigt:
Kassel, den 3. April 1951**

**(Lemnitz)
Urundsbeamteter des Amtes für
Vermögenskontrolle und Wiedergut-
machung in Kassel.**